

Prävention steht im Mittelpunkt

Vorstand und Vertreterversammlung in Bad Windsheim

Vorstand und Vertreterversammlung der BGFW trafen sich auf Einladung der EWAG AG Nürnberg in Bad Windsheim zu den ersten Sitzungen des Jahres 2001.

Der stilvolle Rahmen der ehemals Freien Reichsstadt Bad Windsheim garantierte eine angenehme und konstruktive Sitzungsatmosphäre. Das Soleheilbad Bad Windsheim mit seinem unverändert erhaltenen mittelalterlichen Altstadt kern liegt zwischen Naturpark Steigerwald und Frankenhöhe, umgeben von sanften Hügeln und Weinbergen.

Prävention

Die vorrangige Aufgabe einer Berufsgenossenschaft ist es, so steht es im Sozialgesetzbuch, mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten.



Der Schwerpunkt der Beratungen von Vorstand und Vertreterversammlung lag dem entsprechend im Bereich Prävention.

Die Inkraftsetzung eines 3. Nachtrages zur BGV D1 "Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren" zum 1. Oktober 2001 wurde beschlossen. Anlass für diesen Nachtrag waren die Erkenntnisse aus der Brandkatastrophe 1997 im Flughafen Düsseldorf, die zu einer Konkretisierung und Erweiterung der sicherheitstechnischen Anforderungen führten. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über Bereiche mit Brand- und Explosionsgefährdung, Arbeiten in Bereichen mit besonderen Gefahren und Arbeitskleidung. Zusätzlich erfolgte eine Aktualisierung auf den europäischen Stand der Technik und eine Abstimmung mit Anforderungen

aus anderen BG-Vorschriften. Grundentwürfe der BG-Vorschriften „Elektrische Gefährdung“ (BGV A2) „Wärme kraftwerke und Heizwerke“ (BGV C14) und „Chlorung von Wasser“ (BGV D5) wurden beraten.



Vorstand und Vertreterversammlung schließen sich dem Votum des Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit der BGFW zur BGV D5 „Chlorung von Wasser“ an, in § 5 „Chlorgasräume“ Abs. 11 Satz 2 ersatzlos zu streichen. Für Anlagen der Wasserversorgung ist dort eine Ausnahmeregelung vorgesehen, die unter festgelegten Randbedingungen die Aufstellung von Chlorungsanlagen auch in Räumen unter Erdgleiche gestattet. Diese Ausnahme wurde von den Fachleuten im ASG als sicherheitstechnisch bedenklich beurteilt und für nicht mehr erforderlich gehalten.

Weitere Beratungspunkte waren die BG-Vorschrift „Erste Hilfe“ (BGV A5) und die Durchführungsanweisungen zur BG-Vorschrift „Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern“ (BGV D15).

Technische Vertrauensmänner

Die Ernennung von Technischen Vertrauensmännern ist ebenfalls dem Bereich Prävention zuzuordnen. Bereits 1884 wurde den



Berufsgenossenschaften auch die Überwachung der Mitgliedsunternehmen durch „Beauftragte des Vorstandes“ übertragen. Über viele Jahre wurde diese Aufgabe ausschließlich durch ehrenamtliche Technische Vertrauensmänner wahrgenommen, die als erfahrene Betriebsleiter oder Betriebsingenieure in den Mitgliedsunternehmen tätig waren. Bis zum heutigen Tag hat die Institution des TVM, die es nur noch bei der BGFV gibt, nichts an Bedeutung oder Aktualität eingebüßt. Gerade in kleineren Unternehmen wird das persönliche Gespräch und der Erfahrungsaustausch unter Fachleuten sehr hoch geschätzt. Zu Technischen Vertrauensmännern wurden vom Vorstand bestellt:

Dipl.-Ing. Thomas Oelker, Betriebsingenieur der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH und

Dipl.-Ing. Rainer Albert, Bereichsleiter bei der swb Norvia GmbH & Co. KG, Bremen.

Neue sozialpolitische Agenda

Im Bericht des Vorstandes an die Vertreterversammlung ging der Vorstandsvorsitzende Gerhard Höper auf die neue sozialpolitische Agenda ein, die sich das Ziel gesetzt hat, das europäische Sozialmodell zu modernisieren und die auf dem Lissabonner Gipfel eingegangenen politischen Verpflichtungen umzusetzen. Dabei stützt man sich auf die in den Bereichen Beschäftigung und Soziales im Verlauf der letzten sozialpolitischen Aktionsprogramme erreichten Fortschritte und bringt die Durchführung des Vertrages von Amsterdam voran.



Weitere Berichtspunkte befassten sich mit Fragen der Prävention. Die europäische Richtlinie zur Regelung von Sicherheitsanforderungen für Maschinen soll neu gefasst werden. Damit werden die Ziele verfolgt, die Rechtssicherheit zu verbessern und den europaweiten Vertrieb zu erleichtern. Dieses soll über Mindeststandards erreicht werden, bei deren Erfüllung die Produkte das CE-Zeichen erhalten und damit ohne weitere Prüfung europaweit vermarktet werden dürfen.

Die Neuordnung des Arbeitsschutzrechts wurde zwischen BMA, Unfallversicherungsträgern und den Ländern abgestimmt. In der Basisunfallverhütungsvorschrift BGV A1

„Grundsätze der Prävention“ werden die Unternehmer den Unfallversicherungsträgern gegenüber verpflichtet, einschlägige staatliche Rechtsvorschriften zu erfüllen. Die Unfallversicherungsträger werden Unfallverhütungsvorschriften auch für Bereiche erlassen, in denen staatliche Rechtsvorschriften vorliegen, wenn aus ihrer Sicht ergänzender oder konkretisierender Regelungsbedarf besteht.

Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren

Gerhard Höper berichtete von einem Erfahrungsaustausch der Berufsgenossenschaften, in dem neue ganzheitliche und branchenorientierte Ansätze zur Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren behandelt wurden. Hierzu gehörten u.a. psychische Belastungen, Bewegungsmangel und physische Belastungen, Gefährdungen durch Lärm und Ergonomiefragen. Im Projekt IPAG (Integrationsprogramm Arbeit und Gesundheit von Unfallversicherung und Krankenkassen) kooperieren alle Spitzenverbände der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, um gemeinsam effiziente Vorgehensweisen zur Verhütung arbeitsbe-



dingter Gesundheitsgefahren zu entwickeln.

Beitragsfuß unverändert

Der Beitragsfuß, eine wichtige Größe zur Errechnung des individuellen Beitrags eines Unternehmens, konnte vom Vorstand für das Geschäftsjahr 2000 auf 2,58 DM festgesetzt werden. Dieser Betrag entspricht dem des Vorjahres.

Günstig entwickelt haben sich auch die entsprechenden Werte für die Ausgleichslast und das Insolvenzgeld. Für das Geschäftsjahr 2000 konnte der Beitragsfuß für die Ausgleichslast auf 0,090 DM (1999: 0,094 DM) und der Beitragsfuß für das Insolvenzgeld auf 0,181 DM (1999: 0,187 DM) reduziert werden. 